



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Diplomstudiengang Dramaturgie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 28. Juni 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 58 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 28. November 2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2006, erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Bewerbung zur Eignungsfeststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zur Eignungsfeststellung; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung in der zweiten Stufe
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

¹Für die Aufnahme in den Diplomstudiengang Dramaturgie in das erste oder in ein höheres Fachsemester wird neben der Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Diplomstudiengang Dramaturgie vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten individuelle Fähigkeiten in den Bereichen der Dramen- respektive Opernanalyse, in theatertheoretischer und theaterpraktischer Denkweise, im schriftlichen und mündlichen Ausdrucksvermögen, in Textverständnis und selbständigem Denken und Arbeiten, damit sich die Studierenden den im Diplomstudiengang Dramaturgie verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen können. ⁴Dies umfasst, je nach Fachrichtung, sichere literarische bzw. musikalische Kenntnisse, eine gesteigerte Sensibilität in der Beobachtung und Wahrnehmung theatraler Ereignisse, verbunden mit einem eigenen ästhetischen Urteil, Diskursfähigkeit im Umgang mit interpretatorischen Fragen und ein überdurchschnittliches Interesse an theatertheoretischen und theaterästhetischen Fragestellungen.

§ 2

Bewerbung zur Eignungsfeststellung

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester, beschränkt auf Bewerbungen für höhere Fachsemester, bis zum 15. Januar bei der Theaterwissenschaft München einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. eine höchstens vier Seiten umfassende schriftlich formulierte Skizze des Berufsbildes des Dramaturgen als Leistungserhebung in schriftlicher Form, in der, je nach Fachrichtung, die Vorbereitungen und Vorentscheidungen für die Aufführung eines Schauspiels bzw. einer Oper nach eigener Wahl beschrieben werden;
4. zwei ausreichend frankierte und mit der eigenen Adresse versehene Rückumschläge (Standardbriefe)

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG)

mit Lehrbefugnis im Fachgebiet Dramaturgie sowie zwei wissenschaftlichen Assistenten bzw. Assistentinnen oder zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Zulassung zur Eignungsfeststellung; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens). ²Dabei bewerten zwei Mitglieder der Auswahlkommission die eingereichte Skizze gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 mit folgenden Noten:

Note 1 = für das Studium der Dramaturgie hervorragend geeignet;

Note 2 = für das Studium der Dramaturgie überdurchschnittlich geeignet;

Note 3 = für das Studium der Dramaturgie durchschnittlich geeignet;

Note 4 = für das Studium der Dramaturgie nur bedingt geeignet;

Note 5 = für das Studium der Dramaturgie nicht geeignet.

(3) ¹Aus der Summe der Note nach Abs. 2 und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet. ²Zum Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens) werden nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, deren nach Satz 1 gebildeter Punktwert bei 5,5 oder niedriger liegt; bei einem Punktwert von 5,6 oder höher ist die Beteiligung an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens ausgeschlossen.

(4) Ergebnisse nach Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 7 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5

Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung in der zweiten Stufe

(1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem Auswahlgespräch. ²Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) ¹Der Auswahlgespräch dauert 15 bis 30 Minuten. ²Sein Gegenstand ist eine dramaturgische Fragestellung aus, je nach Fachrichtung, den Bereichen Schauspiel bzw. Musiktheater. ³Die Fragestellung wird der Bewerberin oder dem Bewerber bei der schriftlichen Ladung mitgeteilt.

(3) ¹Die erbrachte Leistung im Auswahlgespräch wird von der Auswahlkommission mit Noten entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 bewertet:

(4) ¹Aus der Summe der Note nach Abs. 3 und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. ²Geeignet ist, wer einen Punktwert von 5,5 oder niedriger erreicht.

(5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsfeststellungsverfahren in der zweiten Stufe.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilung der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Diplomstudiengang Dramaturgie wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Diplomstudiengang Dramaturgie unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 5 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2007/2008.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. Juni 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2007.

München, den 28. Juni 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 29. Juni 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juni 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2007.